

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



Februar 2012

Die elektronische Gesundheitskarte

Impressum

Inhalte: Isabella Lück

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, Januar 2012

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung der elektronischen Gesundheitskarte	4
2. Äußeres Erscheinungsbild der neuen Karte.....	4
3. Gültigkeit.....	5
4. Nutzen für Patienten	5
5. Derzeitige Möglichkeiten und geplante Anwendungen	6
6. Datenerfassung und Zugriffsberechtigte	7
7. Schlusswort.....	8

1. Einführung der elektronischen Gesundheitskarte

Der Gesetzgeber hat die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet, ihre Versicherten mit einer elektronischen Gesundheitskarte (kurz: eGK) auszustatten. Die Krankenversicherungskarte, wie wir sie kennen, wird daher schrittweise durch die elektronische Gesundheitskarte ersetzt. Die Karte soll bundesweit als neuer Versicherungsnachweis dienen. Bis zum Jahresende 2011 mussten die gesetzlichen Krankenkassen mindestens zehn Prozent ihrer Versicherten mit der neuen Krankenversicherungskarte ausstatten. Bereits im letzten Jahr haben die Krankenkassen deswegen damit angefangen, ihre Versicherten anzuschreiben und um die Zusendung eines Fotos gebeten. Wer noch keine elektronische Gesundheitskarte hat, wird zu gegebener Zeit von der eigenen Krankenkasse noch angeschrieben werden.

Doch die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte bringt einige Fragen mit sich. Zum Beispiel:

Gibt es Ausnahmen von der Fotopflicht?

Wie lange ist meine alte Karte noch gültig?

Welchen Nutzen soll die elektronische Gesundheitskarte haben?

Welche Daten können gespeichert werden und wer hat Zugriff auf meine Daten?

2. Äußeres Erscheinungsbild der neuen Karte

Mit der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte erhalten die Versicherten eine neue Krankenversicherungsnummer. Diese Nummer ist zehnstellig und besteht aus Buchstaben sowie Zahlen. Die Krankenversicherungsnummer wird von der Rentenversicherungsnummer abgeleitet und bleibt lebenslang bestehen.

Eine sichtbare Veränderung ist das Foto auf der Vorderseite der Karte. Ein Foto des Versicherten soll den Missbrauch der Karte verhindern, so dass keine unbefugten Personen Leistungen zu Lasten der Krankenkassen beanspruchen können. Das Foto sollte den Versicherten deswegen als Karteninhaber zweifelsfrei erkennen lassen.

Grundsätzlich ist das Foto vom Versicherten zur Verfügung zu stellen, genauso wie beim Personalausweis oder Reisepass. Versicherte müssen für ihre Kinder jedoch keine Lichtbilder einreichen. Kinder unter 15 Jahren und schwer Pflegebedürftige, die an der Erstellung eines Fotos nicht mitwirken können, benötigen kein Foto auf ihrer elektronischen Gesundheitskarte.

Bei der Krankenkasse kann man sich erkundigen, welche genauen Anforderungen an das Foto gestellt werden. Auch die Fotostudios sind in der Regel vorbereitet. Teilweise bieten die Krankenkassen im Internet auf ihrer Homepage den Service an, ein Foto hochzuladen. Manche Krankenkassen bieten einen weitergehenden Fotoservice an und versenden Gutscheine zur Fotoerstellung. Die Kosten für das Foto trägt ansonsten der Versicherte, genauso wie beim Personalausweis. Die Ausstellung der elektronischen Gesundheitskarte ist dagegen kostenfrei.

Auf der Rückseite der Karte findet sich die Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card – EHIC). Versicherte, die im europäischen Ausland unterwegs sind, erhalten damit beim Vorzeigen medizinische Hilfe.

Außerdem befindet sich auf der elektronischen Gesundheitskarte ein weiterentwickelter Chip, der grundsätzlich vielfältige Einsatzmöglichkeiten der Karte schafft, von denen Patienten profitieren können (vgl. hierzu Punkt 5).

3. Gültigkeit

In Zukunft wird nur noch die elektronische Gesundheitskarte durch die Krankenkassen ausgestellt. Die alte Krankenversichertenkarte verliert somit nach und nach ihre Gültigkeit. Die Krankenkassen werden ihre Versicherten entsprechend informieren.

Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte erfolgt somit schrittweise und sie dient seit 1. Oktober 2011 als Versicherungsnachweis. Die bisherigen Krankenversicherungskarten gelten für eine Übergangszeit weiter.

Die bisherigen Karten sind bis zum Ablaufdatum, welches auf den Karten selbst vermerkt ist, weiterhin gültig – längstens bis zum Abschluss der Verteilung der elektronischen Gesundheitskarte. Die Arzt- und Zahnarztpraxen, Krankenhäuser und andere Leistungserbringer sind in der Regel mit neuen Kartenlesegeräten ausgestattet, welche beide Karten – die neue Gesundheitskarte sowie die bisherige Krankenversicherungskarte – einlesen können. Empfehlenswert ist es, die alte Karte vorerst zu behalten, falls die gewählte Arzt- und Zahnarztpraxis noch nicht mit den neuen Kartenlesegeräten ausgerüstet sein sollte.

Doch auch im Falle dessen, dass eine Praxis noch nicht technisch ausgerüstet ist und man nunmehr lediglich die elektronische Gesundheitskarte besitzt, erfolgt eine Behandlung. Für die Behandlung an sich ist ein gültiger Versicherungsnachweis ausreichend. Die für die Behandlung notwendigen Daten müssen in einem solchen Fall durch das Praxispersonal anderweitig ermittelt werden. Kann kein Versicherungsnachweis vorgelegt werden, hat der Versicherte die Karte innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen. Erst nach Fristablauf zur Vorlage des Versicherungsnachweises darf der Arzt eine Privatvergütung verlangen.

4. Nutzen für Patienten

Zum einen soll durch das Lichtbild auf der Karte die missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen verhindert und andererseits Kosten zu Lasten der Solidargemeinschaft reduziert werden.

Derzeit wird die elektronische Gesundheitskarte an alle gesetzlich Versicherten verteilt. Erst in einem weiteren Schritt und zu einem späteren Zeitpunkt, sollen den Versicherten mehr Anwendungen eröffnet werden. Die bisherige Krankenversichertenkarte war nur mit einem einfachen Speicherchip ausgestattet. Die elektronische Gesundheitskarte enthält hingegen einen Mikroprozessor. Dieser Chip ist programmierbar. Durch die Weiterentwicklung des Chips wird es möglich werden, sensible

Gesundheitsinformationen in der Zukunft verschlüsselt und gegen unberechtigten Zugriff geschützt zu speichern.

Die geplanten Anwendungen befinden sich jedoch noch im Testverfahren und müssen dieses zunächst erfolgreich durchlaufen und die Sicherheitsregeln einhalten.

5. Derzeitige Möglichkeiten und geplante Anwendungen

Zurzeit sind die Möglichkeiten der elektronischen Gesundheitskarte beschränkt: Ein aufgedrucktes Foto auf der Karte, soll den Versicherten vor dem Kartenmissbrauch schützen. Auf der Rückseite findet sich die Europäische Krankenversichertenkarte, welche eine unbürokratische medizinische Versorgung im europäischen Ausland ermöglicht. Die Europäische Krankenversichertenkarte ist in allen 27 EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz anerkannt. Über die Bestimmungen des Ziellandes im Einzelnen sollte man sich weiterhin vor der Einreise bei der Krankenkasse informieren.

Weitere Anwendungen, die für den Versicherten freiwillig sein werden, befinden sich dagegen noch in der Entwicklung:

- Versicherte sollen ihre Verwaltungsdaten auch online aktualisieren lassen können. Ein Kartenaustausch, beispielsweise wegen Adressänderung, wäre dann nicht mehr notwendig.
- Die elektronische Gesundheitskarte wird zudem darauf vorbereitet, medizinische Informationen aufzunehmen. Versicherte sollen hier die Wahl haben, ob und wenn ja, welche medizinischen Daten, sie erfassen lassen möchten.
- Durch die Telematikinfrastruktur soll eine sichere Kommunikation zwischen Ärzten ermöglicht werden, beispielsweise zur Übermittlung von Befunden, Arztbriefen und ähnlichem.
- Künftig soll es möglich werden, zum Beispiel die Arzneimitteldokumentation oder eine elektronische Patientenakte mit der elektronischen Gesundheitskarte zu speichern. Durch die Arzneimitteldokumentation soll die Doppel- oder Falschmedikation vermieden werden. Neben- oder Wechselwirkungen, die schlimmstenfalls den Tod bedingen könnten, könnte so entgegengewirkt werden. Die eingenommenen Medikamente könnten besser auf die Behandlung abgestimmt werden.
- Notfalldaten werden bislang noch nicht erfasst und sind als Anwendungsoption zu einem späteren Zeitpunkt geplant. Gerade diese Daten können für den behandelnden Arzt für die Beurteilung eines unbekanntem Patienten mit Akutbeschwerden nützlich sein, zum Beispiel bei der Notaufnahme in ein Krankenhaus. Dem Arzt könnte so ersichtlich sein, welche Medikamente eingenommen werden, um die Behandlung entsprechend abzustimmen.

6. Datenerfassung und Zugriffsberechtigte

Die Speicherung von allgemeinen Verwaltungsdaten auf der neuen Karte ist für alle gesetzlich Versicherten verpflichtend, genauso wie auf der bisherigen Krankenversicherungskarte. Die elektronische Gesundheitskarte enthält dieselben Versichertenstammdaten wie die bisherige Krankenversicherungskarte.

Die vorgenannten Daten dienen der Krankenkasse als Berechtigungsnachweis für die Leistungsanspruchnahme.

Darüber hinausgehende medizinische Informationen sollen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherten gespeichert werden dürfen. Jeder Versicherte soll so über seine persönlichen Gesundheitsdaten frei bestimmen können. Der Schutz der sensiblen Gesundheitsdaten soll höchste Priorität haben. Jeder Versicherte muss für sich selbst entscheiden, ob seine Gesundheitsdaten (beispielsweise Befunde, Diagnosen oder Notfalldaten) mittels der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden dürfen. Die Freiwilligkeit ist gesetzlich geregelt. Es ist auch geplant, dass die Versicherten ihre medizinischen Daten jederzeit einsehen, ausdrucken, verbergen oder wieder löschen lassen können. Entsprechende Konzepte hierzu werden derzeit noch ausgearbeitet.

Zum Schutz von gespeicherten Gesundheitsdaten gibt es ebenfalls klare gesetzliche Regelungen gegen etwaigen Missbrauch. Dies soll durch rechtliche und technische Maßnahmen umgesetzt werden:

Nur bestimmte Berufsgruppen (wie Ärzte, Zahnärzte und deren berufsmäßige Gehilfen) sollen zum Zwecke der Gesundheitsversorgung auf die Daten der Gesundheitskarte zugreifen dürfen. Ein Zugriff auf die Daten der Gesundheitskarte soll technisch nur möglich sein, wenn der Zugriff mit einem elektronischen Heilberufsausweis beziehungsweise einer Institutionskarte für medizinische Organisationen technisch bestätigt wird. Die elektronische Gesundheitskarte soll also erst vom Arzt gelesen werden können, wenn diese im Kartenlesegerät steckt, der Arzt seinen Heilberufsausweis durch Eingabe seiner persönlichen Identifikationsnummer (PIN) aktiviert, der Chip auf der Gesundheitskarte feststellt, dass es sich um einen echten Heilberufsausweis handelt und der Patient seine PIN eingibt. Für andere Zugriffsberechtigte soll das gleiche Prinzip gelten. Nur bei den Notfalldaten soll es keiner PIN-Eingabe durch den Versicherten bedürfen. Mit der Einverständniserklärung durch den Versicherten zur Erhebung der Notfalldaten soll sich dieser damit bereit erklären, dass diese in einer akuten Situation eingelesen werden dürfen.

Darüber hinaus sollen bestimmte Gesundheitsdaten für Versicherte mittels der Gesundheitskarte sicherer versandt und gespeichert werden. Zum Teil werden derzeit die Daten noch ungeschützt per Telefax oder E-Mail ausgetauscht. Künftig sollen die Gesundheitsdaten, sobald sie die Arztpraxis oder das Krankenhaus nach Zustimmung von Patient und Arzt verlassen, mit der Gesundheitskarte individuell verschlüsselt werden. Ebenso soll bei der Kommunikation zwischen Ärzten der versendende Arzt die Daten für den empfangenen Arzt individuell mit seinem Heilberufsausweis verschlüsseln können. Die Sicherheit soll dadurch erhöht werden, dass ein Austausch über nur für autorisierte Benutzer zugängliche Netze erfolgen soll.

Jeder Versicherte wird über einen eigenen Schlüssel verfügen – seine elektronische Gesundheitskarte. Ohne Mitwirkung des Versicherten soll es so nicht möglich sein die Daten einzulesen. Versicherte werden neben ihrer Karte zusätzlich eine PIN-Nummer benötigen, wenn auf der Karte später auch medizinische Daten gespeichert werden können. Nur nach der Eingabe der PIN, sollen diese sensiblen Daten dann eingelesen werden können. Die Ausnahme bilden hier die Notfalldaten. Die PIN-Nummer wird von den Krankenkassen erst an die Versicherten übersendet werden, wenn die erweiterten Funktionen der Karte zur Verfügung stehen.

Trotzdem bleibt die Frage, ob Dritte wie der Arbeitgeber oder die Krankenkassen Zugriff auf die gespeicherten Daten verlangen dürfen. Die auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeicherte Daten werden weiterhin lediglich zum Zweck der medizinischen Versorgung verwendet werden dürfen. Der Versicherte wird durch das Einstecken seiner Karte in das Kartenlesegerät und die Eingabe seiner PIN bestimmen, wer die Daten einsehen darf. Nur Leistungserbringer wie Ärzte, die über einen Heilberufsausweis verfügen, werden wiederum auf die Daten zugreifen können. Ein Missbrauch der Gesundheitsdaten wird bei Beanstandung strafrechtlich verfolgt.

7. Schlusswort

Die Krankenkassen regeln die Ausgabe der neuen Karten unterschiedlich. Wer weitere detaillierte Informationen erhalten möchte, sollte sich am besten bei seiner Krankenkasse erkundigen. Die Verteilung der elektronischen Gesundheitskarte wird noch weitere Zeit benötigen. Bis 2013 soll jeder Versicherte mit seiner neuen Karte ausgestattet sein – zumindest laut der derzeitigen Planung.

Ab wann die geplanten Anwendungen des neuen Chips (beispielsweise Speicherung der Notfalldaten) genutzt werden können, steht noch nicht fest, da die Testverfahren noch nicht abgeschlossen sind.